

Annoncen-
Annahme-Bureau:
In Posen außer in der
Expedition dieser Zeitung
(Wilhelmit. 16.)
bei C. H. Ulrich & Co.
Dreieckstraße 14.
in Gnesen bei Th. Spindler,
in Grätz bei J. Strößner,
in Breslau bei Emil Habath.

Posener Zeitung.

Achtundsechziger Jahrgang.

Nr. 188.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark & Pf. Bezahlungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Dienstag, 16. März
(Erscheint täglich drei Mal.)

Annoncen-
Annahme-Bureau:
In Berlin, Breslau,
Dresden, Frankfurt a. M.,
Hamburg, Leipzig, München,
Stettin, Stuttgart, Wien
bei G. L. Hanke & Co. —
Haasefuhr & Vogler, —
Karl Klose.

In Berlin, Dresden, Görlitz
beim „Juwelendank.“

1875.

Telegraphische Nachrichten.

Schwerin, 15. März. In dem Rekripte vom 12. d. M. motiviert der Großherzog seine Ablehnung des Antrages der Ritterschaft auf weitere Verhandlungen über die Verfassungs-Angelegenheit zwischen Regierungs-Kommissarien und ständischen Deputirten damit, daß der Antrag nur von einem Stande gestellt ist.

Paris, 15. März. Das „Univers“ veröffentlicht einen von Cabrera abgesetzten Entwurf einer Proklamation an die Carlisten, die Vorschläge für ein Convenio enthält. Der Entwurf ist von Paris vom 11. d. M. datirt. Hier eingetroffene marseiller Blätter enthalten die Mittheilung, daß der Kaiser von Japan die Absicht habe, Frankreich zu besuchen und in Begleitung von drei japanischen Kriegsschiffen im August d. J. seine Reise dahin antreten werde.

Versailles, 15. März. In der heutigen Sitzung der Nationalversammlung wurde der Herzog von Audiffret-Pasquier mit 418 von 598 abgegebenen Stimmen zum Präsidenten der Versammlung gewählt. 133 Stimmzettel waren unbeschrieben. Die Wahl des Vizepräsidenten wurde auf morgen festgesetzt.

Nom, 15. März. In dem heute abgehaltenen Konistorium hat der Papst die Erzbischöfe Gianelli, Ledochowski, Mac Closkey, Manning, Dechamps und Bartolini zu Kardinälen ernannt und sich die Kreirung von 5 weiteren Kardinälen vorbehalten. Der Papst vollzog ferner die Ernennung von mehreren Bischöfen und hielt alsdann eine Allocution.

London, 15. März. Der hiesige russische Botschafter Graf Schuswaloff hat sich heute zu einem kurzen Aufenthalte nach Petersburg begaben.

Vom Landtage.

9. Sitzung des Herrenhauses.

Berlin, 15. März. 11½ Uhr Am Ministerial-S: Justizminister Dr. Leonhardt und die Geh. Räthe Kurlbaum II. und Dr. Stössel.

Der erste Vizepräsident v. Bernuth eröffnet die Sitzung mit geschäftlichen Mittheilungen. Der Gesetzentwurf betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen ist eingegangen und der Ausschusssitzung überreicht worden. Das erbliehe Mitglied des Hauses, Gebhard Fürst Blücher v. Wahlstatt ist am 8. d. M. verstorben. Die Versammlung erhebt sich zu seinem Andenken.

Die Generalabstimmung der Vormundschaftsordnung wird hierauf fortgesetzt.

Graf Brühl: Ich hatte bisher den Justizminister für einen durch und durch liberalen Mann gehalten — was eben in meinen Augen sein Vorzug war. Ich habe mich aber gestern überzeugt, daß er ein Reactionär vom reinsten Wasser ist. (Heiterkeit links.) Wenn er der Meinung ist, daß die Appellationsgerichte über die vorliegende Frage zu urtheilen kompetenter sind als wir — wozu sind wir überhaupt dann noch nötig? (Heiterkeit links.) Ich hoffe, er wird nicht ändern, eine Vorlage einzubringen, wodurch die Landesvertretung abgeschafft wird. (Heiterkeit.) Ich zweifele aber sehr, ob alle Appellationsgerichte diese Entwurf billigen würden. Wir hatten in den altpreußischen Landesteilen bis 1866 geglaubt, wir wären in Bezug auf die Gesetzgebung unsern Nachbarn voraus, und namentlich betrachteten wir Hannover und Hessen als Länder, wo der Zopf noch außerordentlich lang hing. Zu unserem Erstaunen hören wir aber nunmehr tagtäglich, daß die Gesetze jener Länder weit vor trefflicher als die unsrigen sein sollen. Ich fürchte, wenn wir nächstens ein Stück von China annehmen, so werden wir mit chinesischen Gesetzen befaßt werden. (Heiterkeit links.) Unsere moderne Gesetzgebung wird sicherlich nicht die Dauer der landrechtlichen erreichen, die in schwäbischen jetzt zum guten Ton zu gehören scheint. Selbst wenn diese Vorlage wirklich vorzüglich wäre, so müßte ich sie doch ablehnen, weil sie die Führung der Vormundschaft nicht vom konfessionellen Standpunkt aus ordnet. Es würde danach nichts entgegenstehen, einem christlichen Mündel einen jüdischen Vormund zu geben. Das mag aus praktischen Gründen mitunter empfehlenswert erscheinen, aber es gefährdet das ewige Wohl des Kindes, das mir höher steht, als irdische Vortheile. Ich werde deshalb gegen das Gesetz stimmen.

Justizminister Dr. Leonhardt: Dieser Gesetzentwurf hat in der vorigen Session dem Abgeordnetenhaus vorgelegen und in seiner ersten Lesung dort den vollen Beifall des Hauses gefunden, nur ein einziger angesehener rheinischer Jurist, der Präsident des Landgerichts zu Elberfeld, erhob Einwendungen gegen den Entwurf als Ganzes.

Hier im Hause geht die Opposition nicht von rheinischen Juristen aus — im Gegentheil, der Nachbar des Elberfelder Gerichts-Präsidenten, der Oberbürgermeister von Barmen, hat den Entwurf in geradezu meisterhafter Weise vertheidigt, und ein auf dem Gebiete des rheinischen Rechts sehr bewandter Jurist, Generalstaatsanwalt Bever, stand ganz auf demselben Standpunkt. Die Opposition geht hier vom Gebiete des Landrechts aus, wo ich wiederhole es, die Gerichte seit Jahrzehnten die herrschenden Rechtszustände als unerträglich bezeichnet haben. Zwei gewiß kompetente Männer, die Präsidenten der Appellationsgerichte zu Glogau und Königsberg, haben dies gestern bestätigt.

Alle Bestimmungen dieses Gesetzes gefallen mir persönlich auch nicht, aber ich verstehe mein Urtheil auch als Justizminister unterzuordnen. Der Entwurf hat in der Kommission eine wahre Feuerprobe bestanden, es hat an kritischem Eifer und Willen nicht gefehlt, er ist aber unverfehrt daran hervorgegangen. Ich schaue mich nicht auszusprechen, daß ein so vollendetes Gesetzentwurf selten einer Landesvertretung vorgelegt worden ist. Ich vindicire dieses Lob den Männern, welche bei der Redaktion zur Seite gestanden. Nichts ist dabei überreicht worden, nachdem die Gutachten der Gerichte gelesen worden, hat die Vorlage 1873 zwei Lesungen in den Plenarsitzungen des Justizministeriums passirt, und die im Justizministerium vorhandene Kommission hat sich auch in den Kommissionsberatungen glänzend bewährt. Meine Kommissarien waren stets auf der Höhe der Situation, kein Amendement kam ihnen unerwartet. Unter Umständen ist eine abschließende Kritik ein um so klarerer Beweis für den Werth des Werkes, je mehr sie sich ablehnend zu demselben verhält. Ich möglie das hier hauptsächlich mit Bezug auf den Vorwurf gelten lassen, daß das Gesetz nicht verständlich redigirt ist. Die Gedanken desselben kommen klar zum Ausdruck; nur steht kein über-

flüssiges Wort darin, weil jedes überflüssige Wort vom Uebel ist. Es kommt ja auch wohl vor, daß Gesetze von einfältigen Leuten besser verstanden werden, als von klugen. (Heiterkeit.) So paradox das auch klingen mag, so ist es doch richtig; wenn man unter jenen nur juristisch einfältige, sonst aber verständige, unter diesen aber juristisch gebildete Männer versteht, die häufig erst von ihren eingelebten Anschaungen abstraktieren müssen, um Neues zu verstehen. Es trifft das besonders für Prozeßgesetze zu, durch welche vom schriftlichen Verfahren zur reinen Mündlichkeit übergegangen werden soll. Auch hier mag es zum Theil richtig sein, aber ich zweifele nicht, daß jeder landrechtliche Richter soviel Bildung besitzen wird, um das Gesetz zu verstehen und zu handhaben. Werfen wir doch unseren Blick um 3 Jahre zurück, und vergegenwärtigen wir uns die Schwierigkeiten, welche der Regelung des Grundbuchwesens damals entgegentstanden! Alle damals gegebenen Befürchtungen sind durch die Praxis widerlegt worden. Wenn hier und da noch Schwierigkeiten vorhaften sind, so werden sie jedenfalls beseitigt sein, sobald die Übereinstimmung der Grund- und Steuerbücher erst durchgeführt ist. Die Bedenken gegen dieses Gesetz sind nicht halb so schwer, ich zweifele nicht, daß dasselbe sich bewähren wird.

Oberbürgermeister Becker (Halberstadt): Der Antrag des Grafen Brühl, eine Bestimmung in das Gesetz hineinzuschreiben, welcher Konfession der Vormund angehören habe, ist in der Kommission wiederholzt gefestigt und stets mit großer Majorität abgelehnt worden. Im Großen und Ganzen wird ja jeder Vormundschaftsrichter bei der Auswahl des Vormunds auf die Konfession des Mündels sehen, eine ausdrückliche Vorschrift aber, daß er darauf zu sehen habe, ist in hohem Grade bedenklich. Ueberhaupt billige ich, obgleich ich dem Gebiete des Allgemeinen Landrechts angehöre, im Allgemeinen die Grundzüge des Entwurfs, die gegen die landrechtlichen Bestimmungen große Vorzüglichkeiten liegen. Im Einzelnen liegen sich wohl noch Verbesserungen anbieten. Beispielsweise könnte man dem Waisenrat eine Reihe bestimmter Funktionen zuweisen und sollte er auch nur jährlich einmal einen Erziehungsbericht über die ihm anvertrauten Mündel zu erstatten haben. Das Institut des Waisenrates selbst wird insbesondere in den größeren Städten sich trefflich bewähren. Bedenklich ist mir noch, daß in dem ganzen Entwurf von der Haftpflicht des Vormundschaftsrichters keine Rede ist, obgleich man allerdings einwenden kann, diese Haftpflicht folge schon aus allgemeinen Rechtsgrundlagen. Ich hoffe übrigens, daß wir uns mit großer Majorität für den Entwurf entscheiden werden.

Thatthäufiglich bemerkte Graf zur Lippe, daß das Institut des Familienrates in der Kommission eine vollständige Umarbeitung erfahren habe, worauf der Justizminister Dr. Leonhardt erklärt: Ich bleibe dabei: die Kommission hat in dem ganzen Entwurf keine fehlerhafte Bestimmung gefunden.

Graf zur Lippe hält dringend, dem Entwurfe gegenüber sich zwar verbessernd, aber nicht negativ zu verhalten.

Hier wird die Generaldiskussion geschlossen und die Spezialdiskussion von dem Referenten Professor Dernburg eingeleitet, welcher über einige gegen den Entwurf eingegangene Petitionen berichtet. Unter diesen befindet sich auch eine Petition von 15 Berliner Eisenbürgern, den „Rentier Schulz aus der Andreasstraße“ an der Spitze. (Heiterkeit.)

§ 1 lautet: „Das Vormundschaftsgericht wird von Einzelrichtern (Friedensrichtern, Amtsrichtern, Gerichtskommissarien) verwaltet. Im Geltungsbereich der Verordnung vom 2 Januar 1849 und im Bereich des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. werden zu diesem Zwecke bei den Kollegialgerichten erster Instanz ein oder mehrere Einzelrichter ernannt.“

Graf zur Lippe beantragt folgenden Zusatz: „Der Geschäftsbereich des Einzelrichters ist örtlich abzugrenzen, jedoch wird der Justizminister ermächtigt, bei den Gerichten in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern eine andere Bertheilung der Geschäfte unter mehrere Einzelrichter anzurufen.“

Für diesen Zusatz tritt außer dem Antragsteller auch Herr v. Wedell ein.

Domdechant Geh. Rath v. Witzleben beantragt: a) principaliter dem § 1 folgende Fassung zu geben: „Das Vormundschaftsgericht wird bei Vormundschaften mit einem Vermögensbestande von 150.000 Mark und darüber durch die Kollegialgerichte erster Instanz, in allen übrigen Fällen von Einzelrichtern verwaltet. Bei der Feststellung des Vermögensbestandes werden die Schulden nicht abgerechnet.“ b) eventualiter, falls diese Fassung nicht beliebt werden sollte, dem § 1 des Entwurfs hinzuzufügen: „Wenn es vom Erblasser durch legitime Bestimmung, vom Vormunde oder dem Familiengerichte verlangt wird, tritt an Stelle des Einzelrichters das ihm vorgesetzte Kollegialgericht.“

Justizminister Dr. Leonhardt: a) principaliter dem § 1 folgende Fassung zu geben: „Das Vormundschaftsgericht wird von Einzelrichtern (Friedensrichtern, Amtsrichtern, Gerichtskommissarien) verwaltet. Im Geltungsbereich der Verordnung vom 2 Januar 1849 und im Bereich des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. werden zu diesem Zwecke bei den Kollegialgerichten erster Instanz ein oder mehrere Einzelrichter ernannt.“

b) eventualiter, falls diese Fassung nicht beliebt werden sollte, dem § 1 des Entwurfs hinzuzufügen: „Wenn es vom Erblasser durch legitime Bestimmung, vom Vormunde oder dem Familiengerichte verlangt wird, tritt an Stelle des Einzelrichters das ihm vorgesetzte Kollegialgericht.“

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich bitte Sie, den § 1 des Entwurfs hinzuzufügen: „Wenn es vom Erblasser durch legitime Bestimmung, vom Vormunde oder dem Familiengerichte verlangt wird, tritt an Stelle des Einzelrichters das ihm vorgesetzte Kollegialgericht.“

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich bitte Sie, den § 1 des Entwurfs hinzuzufügen: „Wenn es vom Erblasser durch legitime Bestimmung, vom Vormunde oder dem Familiengerichte verlangt wird, tritt an Stelle des Einzelrichters das ihm vorgesetzte Kollegialgericht.“

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich bitte Sie, den § 1 des Entwurfs hinzuzufügen: „Wenn es vom Erblasser durch legitime Bestimmung, vom Vormunde oder dem Familiengerichte verlangt wird, tritt an Stelle des Einzelrichters das ihm vorgesetzte Kollegialgericht.“

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich bitte Sie, den § 1 des Entwurfs hinzuzufügen: „Wenn es vom Erblasser durch legitime Bestimmung, vom Vormunde oder dem Familiengerichte verlangt wird, tritt an Stelle des Einzelrichters das ihm vorgesetzte Kollegialgericht.“

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich bitte Sie, den § 1 des Entwurfs hinzuzufügen: „Wenn es vom Erblasser durch legitime Bestimmung, vom Vormunde oder dem Familiengerichte verlangt wird, tritt an Stelle des Einzelrichters das ihm vorgesetzte Kollegialgericht.“

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich bitte Sie, den § 1 des Entwurfs hinzuzufügen: „Wenn es vom Erblasser durch legitime Bestimmung, vom Vormunde oder dem Familiengerichte verlangt wird, tritt an Stelle des Einzelrichters das ihm vorgesetzte Kollegialgericht.“

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich bitte Sie, den § 1 des Entwurfs hinzuzufügen: „Wenn es vom Erblasser durch legitime Bestimmung, vom Vormunde oder dem Familiengerichte verlangt wird, tritt an Stelle des Einzelrichters das ihm vorgesetzte Kollegialgericht.“

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich bitte Sie, den § 1 des Entwurfs hinzuzufügen: „Wenn es vom Erblasser durch legitime Bestimmung, vom Vormunde oder dem Familiengerichte verlangt wird, tritt an Stelle des Einzelrichters das ihm vorgesetzte Kollegialgericht.“

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich bitte Sie, den § 1 des Entwurfs hinzuzufügen: „Wenn es vom Erblasser durch legitime Bestimmung, vom Vormunde oder dem Familiengerichte verlangt wird, tritt an Stelle des Einzelrichters das ihm vorgesetzte Kollegialgericht.“

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich bitte Sie, den § 1 des Entwurfs hinzuzufügen: „Wenn es vom Erblasser durch legitime Bestimmung, vom Vormunde oder dem Familiengerichte verlangt wird, tritt an Stelle des Einzelrichters das ihm vorgesetzte Kollegialgericht.“

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich bitte Sie, den § 1 des Entwurfs hinzuzufügen: „Wenn es vom Erblasser durch legitime Bestimmung, vom Vormunde oder dem Familiengerichte verlangt wird, tritt an Stelle des Einzelrichters das ihm vorgesetzte Kollegialgericht.“

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich bitte Sie, den § 1 des Entwurfs hinzuzufügen: „Wenn es vom Erblasser durch legitime Bestimmung, vom Vormunde oder dem Familiengerichte verlangt wird, tritt an Stelle des Einzelrichters das ihm vorgesetzte Kollegialgericht.“

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich bitte Sie, den § 1 des Entwurfs hinzuzufügen: „Wenn es vom Erblasser durch legitime Bestimmung, vom Vormunde oder dem Familiengerichte verlangt wird, tritt an Stelle des Einzelrichters das ihm vorgesetzte Kollegialgericht.“

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich bitte Sie, den § 1 des Entwurfs hinzuzufügen: „Wenn es vom Erblasser durch legitime Bestimmung, vom Vormunde oder dem Familiengerichte verlangt wird, tritt an Stelle des Einzelrichters das ihm vorgesetzte Kollegialgericht.“

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich bitte Sie, den § 1 des Entwurfs hinzuzufügen: „Wenn es vom Erblasser durch legitime Bestimmung, vom Vormunde oder dem Familiengerichte verlangt wird, tritt an Stelle des Einzelrichters das ihm vorgesetzte Kollegialgericht.“

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich bitte Sie, den § 1 des Entwurfs hinzuzufügen: „Wenn es vom Erblasser durch legitime Bestimmung, vom Vormunde oder dem Familiengerichte verlangt wird, tritt an Stelle des Einzelrichters das ihm vorgesetzte Kollegialgericht.“

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich bitte Sie, den § 1 des Entwurfs hinzuzufügen: „Wenn es vom Erblasser durch legitime Bestimmung, vom Vormunde oder dem Familiengerichte verlangt wird, tritt an Stelle des Einzelrichters das ihm vorgesetzte Kollegialgericht.“

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich bitte Sie, den § 1 des Entwurfs hinzuzufügen: „Wenn es vom Erblasser durch legitime Bestimmung, vom Vormunde oder dem Familiengerichte verlangt wird, tritt an Stelle des Einzelrichters das ihm vorgesetzte Kollegialgericht.“

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich bitte Sie, den § 1 des Entwurfs hinzuzufügen: „Wenn es vom Erblasser durch legitime Bestimmung, vom Vormunde oder dem Familiengerichte verlangt wird, tritt an Stelle des Einzelrichters das ihm vorgesetzte Kollegialgericht.“

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich bitte Sie, den § 1 des Entwurfs hinzuzufügen: „Wenn es vom Erblasser durch legitime Bestimmung, vom Vormunde oder dem Familiengerichte verlangt wird, tritt an Stelle des Einzelrichters das ihm vorgesetzte Kollegialgericht.“

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich bitte Sie, den § 1 des Entwurfs hinzuzufügen: „Wenn es vom Erblasser durch legitime Bestimmung, vom Vormunde oder dem Familiengerichte verlangt wird, tritt an Stelle des Einzelrichters das ihm vorgesetzte Kollegialgericht.“

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich bitte Sie, den § 1 des Entwurfs hinzuzufügen: „Wenn es vom Erblasser durch legitime Bestimmung, vom Vormunde oder dem Familiengerichte verlangt wird, tritt an Stelle des Einzelrichters das ihm vorgesetzte Kollegialgericht.“

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich bitte Sie, den § 1 des Entwurfs hinzuzufügen: „Wenn es vom Erblasser durch legitime Bestimmung, vom Vormunde oder dem Familiengerichte verlangt wird, tritt an Stelle des Einzelrichters das ihm vorgesetzte Kollegialgericht.“

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich bitte Sie, den § 1 des Entwurfs hinzuzufügen: „Wenn es vom Erblasser durch legitime Bestimmung, vom Vormunde oder dem Familiengerichte verlangt wird, tritt an Stelle des Einzelrichters das ihm vorgesetzte Kollegialgericht.“

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich bitte Sie, den § 1 des Entwurfs hinzuzufügen: „Wenn es vom Erblasser durch legitime Bestimmung, vom Vormunde oder dem Familiengerichte verlangt wird, tritt an Stelle des Einzelrichters das ihm vorgesetzte Kollegialgericht.“

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich bitte Sie, den § 1 des Entwurfs hinzuzufügen: „Wenn es vom Erblasser durch legitime Bestimmung, vom Vormunde oder dem Familiengerichte verlangt wird, tritt an Stelle des Einzelrichters

Produkten-Börse.

Berlin, 15. März. Wind: O. Barometer 28, 6. Thermometer früh - 1° R. Witterung: besser. Erhebliche Veränderungen sind im Werthe von Roggen heute nicht eingetreten, auch ist das Geschäft auf Termine nur zu mäßigen Umsatz gelangt. Ware ist ziemlich rege umgesetzt worden. Die Kaufstätte war dem etwas größeren Angebot völlig ebenbürtig. — Roggenmehl etwas höher. Getrocknet 500 Gr. Kündigungspreis M. 21,10 per 100 Kilgr. — In Weizen hat ziemlich lebhafte Umsatz zu festen und eher höheren Preisen stattgefunden. — Hafer solo sehr schwer verkauflich. Termine etwas höher, aber in beschränktem Verkehr. — Rübsöl hat sich in Weizen wenig geöffnet, schlägt aber mehr angehoben und matt. — Spiritus ziemlich fest. Preise zu Gunsten der Verkäufer. Umsatz mäßig belebt.

Weizen solo per 1000 Kilogr. 162-198 Rm. nach Dual. gef., selber per diesen Monat — April-Mai 182,50-182,50 Rm. b., Mai-Juni 184,50-185-184,50 Rm. b., Juni-Juli 187-187,50-186,50 Rm. b., Juli-August 187,50-188-187,50 Rm. b., — Roggen solo per 1000 Kilogr. 142-160 Rm. nach Dual. gef., inländ. 152-158 Rm. ab Bahn b., russischer 142,50-160 do., per diesen Monat 150 Rm. nom.,

Breslau, 15. März.

Schwach.

Freiburger 84, 81 do. junge — Oberöschles. 143, 50 R. Ober-Ufer-St. A. 110, 75 do. do. Prioritäten 111, 75. Franzosen 575, 00 Lombarden 245, 00. Italiener — Silberrente 69, 65. Numänter 35, 50 Bresl. Disconto-bank 86, — do. Wechslerbank 76, — Schles. Bank 102, 65. Kreditaktien 433, 00 Laurahütte 117, 00. Oberöschles Eisenbahnbud. 53, 26. Österreich. Bank 183, 80 Russ. Banknoten 283, 20 Schles. Ber. Ansbank 92, 40. Österreichische Bank — Breslauer Prov.-Wechslerb. —, —. Crimista 88, 00. Schlesische Zentralbahn —, —. Bresl. Delf. —, —.

Telegraphische Korrespondenz für Bonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 15. März, Nachmittags 2 Uhr 30 Min.

Zentral-Pacific 83 1/4. [Schlußkurse.] Londoner Wechsel 205, 70. Pariser Wechsel 81, 60. Bieder Wechsel 183, 20. Franzosen* 285 1/4. Böh. Westb. 173 1/2. Lombarden* 122. Galizier 208 1/2. Elisabethbaba 168 1/2. Norddeutsche Eisenbahnbud. 146. Kreditaktien* 217. Russ. Bodenkr. 92%. Russen 1872 102%. Silberrente 69 1/2%. Papierrente 65 1/2%. 1860er Loos 119 1/2%. 1864er Loos —. Amerikaner de 1882 99%. Deutsch-Österreich. 87. Berliner Bankverein 83. Frankfurter Bankverein 83%. do. Wechslerbank 83. Bankaktien 877. Meiningen Bank 91%. Hahn'sche Effektenbank 113. Darmstädter Bank 145%. Brüsseler Bank 106%. Schr. fest, Kreditaktien besonders lebhaft, Lombarden beliebt.

*) per medio resp. per ultimo.

Berlin, 15. März. Der gestrige Privatverkehr entwickelte sich anfangs in fester, später in etwas abgeschwächter Tendenz bei mäßigen Umsätzen. Die heutige Böse eröffnete in wenig fester Haltung und vollzog sich weiterhin auf der Basis teilweise bedeutender Kurschwankungen auf spekulativem Gebiet. Die weniger günstige Eröffnungskommnung war namentlich auf aus London und Paris vorliegende Fallimentsmeldungen eingetreten und die schleichende Abschwächung nach periodischer Befestigung der Tendenz wurde von den malerischen auswärtigen Notirungen verursacht. Im Allgemeinen erhielten sich die Kurse auf dem Sonnabend Niveau.

Der Kapitalmarkt bewahrte seine feste Gesamtthalzung und führte für fremde Renten bei regem Verkehr teilweise Kursschritte.

Bonds- u. Aktienbörsie

Berlin, den 15. März 1875.

Deutsche Bonds.

Consolidirte Anl.	105,70	bz	G
Staats-Anleihe	99,10	bz	G
do. do.	4	—	
Staatschuldsh.	91,25	bz	
Prm. St. Anl. 1855	137,50	G	
Kurb. 40 Thlr. Ob.	239,50	bz	B
R. u. Neum. Schd.	94,50	bz	
Oder-deichbau.-Ob.	101,	B	
Berl. Stadt.-Ob.	102,50	bz	
do. do.	4	—	
do. do.	91,10	bz	
Beri. Börsen.-Ob.	101,00	B	
Berliner	101,90	bz	
do.	106,50	B	
Kur. u. Neum.	89,50	bz	G
do. do.	4	96,	bz
do. neue	102,70	bz	
Ostpreußische	87,25	bz	
do. do.	96,20	G	
do. do.	102,30	bz	
do. do.	5	—	
Pommersche	87,	G	
do. neue	95,90	bz	
Pojensche neu	94,80	bz	
Schlesische	86,10	bz	
Westpreußische	86,50	G	
do. do.	96,00	bz	
do. Neuland.	95,00	B	
do. do.	101,90	bz	G
Kur. u. Neum.	97,60	bz	
Pommersche	97,50	bz	
Pojensche	96,90	G	
Preußische	97,	G	
Rhein. Westf.	98,25	bz	
Sächsische	97,25	bz	
Schlesische	97,00	bz	
Goth. Pr. Pfdsbr. I.	109,40	bz	
do. II.	105,50	bz	
Pr. Bd. Erd.-Hyp.	103,25	bz	G
B. untknd. I. u. II.	105,50	G	
Homm. Hyp. Pr. B.	105,50	G	
Pr. Gilb. Pfds. Ob.	100,50	bz	
do. (110 rück.) untk.	103,25	G	
Krupp. Pr. D. rück.	102,75	G	
Klein. Pr. Ob.	102,20	bz	
Anhalt. Rentenbr.	98,	bz	G
Meiningen. Loos	20,00	bz	G
Hein. Hyp. Pfds. B.	100,25	G	
Homb. Pr. A. v. 1866	173,00	bz	B
Oldenburger Loos	132,25	bz	G
Bad. St. A. v. 1866	102,00	bz	
do. Gilb. P. A. v. 67	121,70	bz	
Neuebad. 35-L. Loos	124,50	B	
Badische St. Anl.	105,90	G	
Bair. Pr. Anleihe	121,	bz	G
Des. St. Präm. A.	117,25	G	
Ausländische Bonds.	117,25	G	
Umer. Anl. 1881	103,80	bz	B
do. do. 1882 get.	99,10	G	
do. do. 1885	102,30	bz	G
Newyork. Stadts. A.	101,90	G	
do. Goldanleihe	100,	B	
Kinn. 10 Thlr. Loos	39,40	G	

Italienische Ant.	5	72,75	bz	G
do. Tabaks-Ob.	6	100,	bz	G
do. do. Reg. Art.	6	534,00	bz	G
Des. Pap. Rente	4	65,80	bz	G
do. Silberrente	4	69,80	bz	G
do. 250fl. Pr. Ob.	4	114,16	B	
do. 100 fl. Kred.-E.	—	361,	B	
do. 1860	5	120,75	bz	
do. Dr. Sch. 1864	—	308,50	G	
do. Bodenkr.	5	88,00	bz	
Poln. Schaf.-Ob.	4	89,80	bz	
do. Cert. A. 300fl.	5	95,00	bz	
do. Pfdr. III. Em.	4	83,90	G	
do. Part. 500fl.	4	324,00	G	
do. L. B. 80	4	70,40	bz	
Raab-Grazer Loos	4	85,	bz	B
Franz. Anl. 71, 72.	5	103,50	G	
Ruman. Anteile	8	104,50	G	110,60
Russ. Bodencredit	5	92,50	bz	B
do. Nicolai-Ob.	4	87,00	G	
Russ.-engl. A. v. 62	5	103,50	bz	
do.	3	75,00	G	
do. 5. Stieg. Anl.	5	105,00	bz	G
do. 6.	5	97,90	bz	
do. Prm. Anl. de 64	5	178,	bz	
do. do.	6	66,5	173,75	bz
Eirtl. Anleihe	1865	4	43,30	bz
do. do.	1869	6	57,00	bz
do. do. Kleine	6	57,20	G	
do. Loos (vollg.)	3	104,00	B	
do. Schatzscheine	6	177,50	bz	G
do. do. Il. Em.	6	92,50	etw bz	B

Bank- und Kredit-Aktien und Anteilscheine.

Bl. f. Sprit.(Wrede)	7	59,90	bz	G
Barm.-Bankverein	5	84,	bz	G
Berg.-Märk. Bank	4	77,	bz	G
Berliner Bank	4	76,60	G	
do. Bankverein	5	84,	bz	G
do. Kaffeeverein	4	248,00	G	
do. Handelsges.	4	116,50	bz	
do. Wechslerbank	5	98,50	bz	G
do. Prod.u. Hdlsob.	3	88,50	bz	G
Bresl. Disconto-b.	4	86,25	bz	
Bl. f. Em. Kwiatoffi	5	62,	B	
Braunsch. Bank	4	103,40	bz	G
Bremer Bank	4	110,50	G	
Centralb. f. Ind.-u. S.	5	78,	bz	G
Centralb. f. Bauten	5	53,75	bz	G
Toburg. Creditbank	4	76,	bz	G
Danziger Privatbank	4	117,	G	
Darmstädter Kred.	4	145,50	bz	
do. Bettelbank	4	102,60	bz	B
Desfauer Kreditb.	4	85,	bz	
do. do. 1865	4	98,50	G	
do. do. 1873	4	98,50	G	
do. Wittenb.	3	73,25	B	
Niedersch.-Märk.	4	97,25	G	
do. II. S. 6. Abtl. Kred.	4	96,	B	
Genf. Cred. i. S. 1. q.	—	—		
Geraer Bank	4	96,	bz	G
Gewb. h. Schuster	4	60,	bz	
Gothaer Privatbank	4	98,50	G	
Hannoverische Bank	4	103,50	bz	G
Königsberger B.-B.	4	83,50	G	
Leipziger Kreditb.	4	144,75	bz	G
Moldauer Landesb.	4	50,	G	
Norddeutsche Ban	4	146,	bz	

Ausländische Bonds.

Umer. Anl. 1881	6	103,80	bz	B
<tbl